

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Wir Halten Zusammen - Help For Kids With Cancer“ kurz: HKC, im folgenden Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr beträgt jeweils 12 Monate und endet am letzten Kalendertag des Monats Februar.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die soziale und organisatorische Betreuung von Familien krebskranker Kinder. Außerdem die Akquise und Vergabe von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von an Krebs erkrankten Kindern und deren Familien. Ebenfalls sollen Familien an Krebs verstorbener Kinder wenn notwendig beratend und finanziell unterstützt werden. Gleichsam sollen Vereine und Institutionen finanziell unterstützt werden, deren Zweck die medizinische und psychosoziale Betreuung und Beratung der Familien und Kinder ist.

### § 2.1 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Einrichtung einer Kontaktstelle zur unentgeltlichen Beratung und Betreuung von Familien krebskranker Kinder in allen organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen während der Krankheit/Therapie und bei Eintritt von krebsbedingtem Tod eines Kindes oder Familienmitglieds. Fallbezogen die Vermittlung geeigneter dritter Beratungsstellen für Familien krebskranker Kinder. die Entwicklung, Planung und Durchführung von Fundraising-Maßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen, deren Einnahmen im Rahmen des Vereinszwecks verwendet werden.

Der Verein ist bei seinen Aktivitäten unabhängig und weder konfessionell noch parteilich gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff.

## § 3 Selbstlosigkeit

I Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine, Institutionen und Gesellschaften können nicht ordentliche Mitglieder werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Vereinigungen von Personen, Institutionen und Gesellschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Mitgliedschaften können schriftlich beantragt werden.



5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam, wobei diese auch per Email erteilt werden kann.
6. Für ordentliche Mitglieder erhebt der Verein keinen Mitgliedsbeitrag.
7. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages in beliebiger Höhe verpflichtet.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
9. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Email gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
10. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, einer Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie Nichterschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

Bestimmung der Anzahl und Wahl des Kassenprüfers sowie Entgegennahme dessen Berichts.

#### § 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

#### § 7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand anwesend ist.



Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

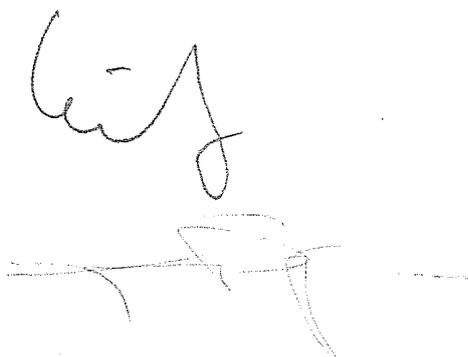
#### § 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### § 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den e.V. „Förderverein für krebskranke Kinder“ mit Sitz in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, der 27. Februar 2015

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'W. J.' or similar. Below the signature is a faint, rectangular stamp or seal, possibly a red one, though the color is not clearly visible. The signature and stamp are located in the lower-left quadrant of the page.